

Bitte ausgefüllt
zurücksenden an:

SVA Zürich

SVA Zürich
Ausgleichskasse
Versicherungsbeiträge
Postfach
8087 Zürich

►

Abrechnungs-Nr.

Name Vorname oder Name der Firma/Organisation, Strasse, PLZ Ort

► **Lohndeklaration 2020:
Unsere Rückmeldung**

Sie erhalten die Lohndeklaration für das Jahr 2020. Wir haben sie vollständig ausgefüllt und bestätigen die Angaben mit der **Unterschrift auf der Rückseite**.

Lohnauszahlung

- Wir haben im Jahr 2020 beitragspflichtige Löhne ausbezahlt.
- Wir haben im Jahr 2020 keine beitragspflichtigen Löhne ausbezahlt.
- Im Folgejahr werden wir keine beitragspflichtigen Löhne auszahlen. Wir informieren Sie, sobald wir wieder Löhne auszahlen.

Kontaktperson bei Rückfragen

Name / Vorname

E-Mail-Adresse

Telefonnummer

Bemerkungen

Zahlungsverbindung für Rückzahlungen

Kontoinhaber / Kontoinhaberin

CH

IBAN

Berufliche Vorsorge (BVG)

Wir sind bei folgender Gesellschaft versichert:

Name der Vorsorgeeinrichtung

- Für unser Unternehmen besteht keine BVG-Anschlusspflicht.

Begründung

- Wir haben im Jahr 2020 unsere BVG-Vorsorgeeinrichtung gewechselt oder wir unterstehen neu der Anschlusspflicht. Eine **Kopie der Police** liegt bei.

Name der Vorsorgeeinrichtung

Seit (Datum)

Unfallversicherung (UVG)

Wir haben die obligatorische Unfallversicherung bei folgender Gesellschaft abgeschlossen:

Name der Unfallversicherung

Bitte wenden

Mitarbeitende (in alphabetischer Reihenfolge)

¹ Versicherten-Nummer	³ Name	⁵ VG	⁷ m / w	⁸ Beitragspflichtiger Lohn CHF
² Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	⁴ Vorname	⁶ Beschäftigt von/bis		
¹ 756. . .	³	⁵	⁷	⁸
²	⁴	⁶ –		
¹ 756. . .	³	⁵	⁷	⁸
²	⁴	⁶ –		
¹ 756. . .	³	⁵	⁷	⁸
²	⁴	⁶ –		
¹ 756. . .	³	⁵	⁷	⁸
²	⁴	⁶ –		
¹ 756. . .	³	⁵	⁷	⁸
²	⁴	⁶ –		
¹ 756. . .	³	⁵	⁷	⁸
²	⁴	⁶ –		
¹ 756. . .	³	⁵	⁷	⁸
²	⁴	⁶ –		
¹ 756. . .	³	⁵	⁷	⁸
²	⁴	⁶ –		
¹ 756. . .	³	⁵	⁷	⁸
²	⁴	⁶ –		
¹ 756. . .	³	⁵	⁷	⁸
²	⁴	⁶ –		

Total Lohnsummen in CHF

Periode	⁹ AHV/IV/EO-pflichtig	¹⁰ FLG-pflichtig	¹¹ FAK-pflichtig	¹² ALV1-pflichtig bis CHF 148'200.00	¹³ ALV2-pflichtig über CHF 148'200.00
<u>01.-12.2020</u>					

Voraussichtliche Lohnsummen für das Folgejahr

01.-12.2021					
-------------	--	--	--	--	--

Wir bestätigen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Lohndeklaration (bitte ankreuzen). Die Hinweise zum massgebenden Lohn im Merkblatt 2.01 (www.ahv-iv.ch/p/2.01.d) haben wir berücksichtigt.

Ort und Datum

Unterschrift des Arbeitgebers / der Arbeitgeberin

Anleitung zur Lohndeklaration 2020

1 Versicherten-Nummer

Die 13-stellige Versicherten-Nummer einer versicherten Person finden Sie – als AHV-Nummer – auf der Schweizerischen Krankenversicherungskarte (KVG).

2 Geburtsdatum

Das Geburtsdatum ist entscheidend für den Beginn der Beitragspflicht. Diese beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem das 18. Altersjahr vollendet wird.

3/4 Name/Vorname

Bitte beachten Sie bei mehreren Beschäftigungsperioden den Punkt 6.

5 VG – Verwandtschaftsgrad (nur für mitarbeitende Familienmitglieder in der Landwirtschaft)

E = Elternteil
EP = Ehepartner bzw. eingetragener Partner
K = Kind
SE = Schwiegerelternteil
SK = Schwiegerkind (nur bei Hofübernahme)

Diese Personen sind bei der Arbeitslosenversicherung (ALV) und den Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) von der Beitragspflicht befreit.

6 Beschäftigt von/bis

Die Beschäftigungsdauer ist wichtig für den Eintrag des Lohns im individuellen Konto. Mitarbeitende mit mehreren Beschäftigungsperioden tragen Sie für jeden Zeitabschnitt separat ein.

7 m/w (m = männlich, w = weiblich)

8 Beitragspflichtiger Lohn

Bitte tragen Sie den gesamten Bruttolohn während der Beschäftigungsdauer ein.

Zum beitragspflichtigen Lohn zählen:

- Alle Entgelte mit Lohncharakter (inkl. Bonus, Provision, Gratifikation usw.)
- Naturalleistungen (z. B. Verpflegung, Unterkunft, Nutzung des Geschäftsautos usw.)
- Erwerbsausfallentschädigungen (EO), Leistungen der Mutterschaftsentschädigung (MSE) und Corona-Entschädigungen
- Entgelte des Arbeitgebers bei oder nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Nicht zum beitragspflichtigen Lohn zählen:

- Familienzulagen
- Leistungen von Versicherungen (z. B. Kranken- und Unfalltaggelder)

Kurzarbeit

Kurzarbeit hat keinen Einfluss auf die Sozialversicherungsbeiträge. Führen Sie bitte den vertraglich vereinbarten Bruttolohn auf (inkl. allfälligen 13. Monatslohn).

Netto-/Bruttolohn

Werden Löhne ohne Abzug der Beiträge ausbezahlt, ist der Nettolohn mit 6,375 Prozent (AHV/IV/EO/ALV-Beitrag) in einen Bruttolohn aufzurechnen.

Beispiel:

Jahreslohn ohne Abzug der Beiträge: CHF 50'000.00
Beitragspflichtiger Bruttolohn:
CHF 53'404.55 {CHF 50'000.00 / (100–6,375) * 100}

Freibetrag für Mitarbeitende im Rentenalter

Bitte führen Sie Mitarbeitende, die im Abrechnungsjahr das AHV-Rentenalter erreichen (Frauen mit 64, Männer mit 65 Jahren) und weiterarbeiten, auf zwei Zeilen auf. Auf der ersten Zeile tragen Sie den Lohn bis zum Monat ein, in dem das Rentenalter erreicht wird. Auf der zweiten Zeile den Lohn ab dem Folgemonat. Bitte berücksichtigen Sie dabei den monatlichen Freibetrag von CHF 1'400.00.

Minuslohnsummen

Führen Sie auf der Lohndeklaration keine Minuslöhne auf. Melden Sie uns Korrekturen für vergangene Jahre (z. B. Taggelder) separat.

Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt 2.01 (www.ahv-iv.ch/p/2.01.d).

9 AHV/IV/EO-pflichtig

Total der beitragspflichtigen Lohnsummen.

10 FLG-pflichtig (nur Landwirtschaftsbetriebe)

Total der AHV/IV/EO-pflichtigen Lohnsumme abzüglich der Löhne von mitarbeitenden Familienmitgliedern unter Punkt 5 (Verwandtschaftsgrad).

11 FAK-pflichtig (Familienausgleichskasse)

Total der AHV/IV/EO-pflichtigen Lohnsumme abzüglich der Lohnsummen von Mitarbeitenden in ausserkantonalen Filialen.

12 ALV1-pflichtig bis CHF 148'200.00

Total der AHV/IV/EO-pflichtigen Lohnsumme abzüglich – Lohnzahlungen an Altersrentnerinnen und -rentner – Lohnzahlungen an mitarbeitende Familienmitglieder in der Landwirtschaft unter Punkt 5.

Bei ganzjährigen Arbeitsverhältnissen gilt die Höchstgrenze von CHF 148'200.00 pro Jahr bzw. CHF 12'350.00 pro Monat.

Beispiel bei unterjähriger Beschäftigung:
(CHF 148'200.00 / 360 Tage) × Anzahl Tage des Beschäftigungszeitraums. Jeder Monat wird mit 30 Tagen gezählt.

13 ALV2-pflichtig über CHF 148'200.00

Für AHV/IV/EO-pflichtige Lohnsummen über CHF 148'200.00 wird ein Solidaritätsbeitrag erhoben.

Beispiel:

CHF 160'000.00
– CHF 148'200.00 (ALV1)
= CHF 11'800.00 (ALV2)

Ein Berechnungsbeispiel bei unterjähriger Beschäftigung finden Sie im Merkblatt 2.08 (www.ahv-iv.ch/p/2.08.d).

Voraussichtliche Lohnsummen im Folgejahr

Anhand der voraussichtlichen Lohnsummen stellen wir Ihnen die Akontobeiträge in Rechnung.